

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 160

Ein Verfolgter, der bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 war, hat die in § 160 Abs. 1 BEG vorgesehenen Ansprüche, wenn ihm erst nach dem 1. Oktober 1953 von einem anderen Staat oder einer zwischenstaatlichen Organisation eine laufende Rente zugebilligt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ihm die Rente rückwirkend für die Zeit vor dem Stichtag gewährt worden ist.

BGH, Urt. v. 31. Mai 1961 - IV ZR 6/61 - OLG Köln
LG Köln

IV ZR 6/61

Verkündet am
31. Mai 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N■■■■■,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K■■■■■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in Ka■■■■■ -

g e g e n

den Doktor der Handelswissenschaften Rodolphe Charles

C■■■■■, ■■■■■, Rue P■■■■■, Pa■■■■■^e, F■■■■■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in M■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Köln vom 23. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den
Revisionsrechtszug nicht erhoben. Die außergericht-
lichen Kosten der Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 30. Mai 1908 in Berlin-Charlottenburg geborene Kläger war früher polnischer Staatsangehöriger und ist als politischer Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 anerkannt. Als Sekretär der Internationalen Wohlfahrtsorganisation YMCA (Christlicher Verein junger Männer) in Lyon wurde er nach der Besetzung Frankreichs von nationalsozialistischen Dienststellen verfolgt. Im Zuge dieser Verfolgung wurde er am 4. April 1944 verhaftet und anschließend in verschiedenen Konzentrationslagern festgehalten. Am 29. April 1945 wurde er im Konzentrationslager Dachau-Allach befreit.

Durch Bescheid des Ministeriums für Ehemalige Frontkämpfer und Kriegsoffer in Paris vom 24. April 1957 wurde dem Kläger für Gesundheitsschäden eine Rente rückwirkend für die Zeit vom 15. Mai 1950 ab zugbilligt. Die erste Zahlung rückständiger Beträge wurde bereits vorher, am 11. Mai 1956, an den Kläger in Höhe von 1.167.859 ffrs (= 13.909,20 DM) geleistet.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper und Gesundheit geltend gemacht.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Entschädigung für Schaden an Freiheit in Höhe von 1.800 DM zugbilligt, den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit aber abgelehnt, weil der Kläger für seinen Gesundheitsschaden eine Rente vom französischen Staat erhalte.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 29. April 1945 bis zum 15. Mai 1950 in Höhe von 8.062,74 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Klage erweitert und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm wegen Schadens an Körper und Gesundheit unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 40 %, eines Hundertsatzes von 30 % und unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 und eine laufende monatliche Rente ab 1. November 1953 zu zahlen sowie wegen der verfolgungsbedingten Leiden ein Heilverfahren zu bewilligen.

Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 10.498 DM sowie eine laufende Rente für die Zeit vom 1. November 1953 an in Höhe von monatlich 181 DM, für die Zeit vom 1. Januar 1956 an in Höhe von monatlich 197 DM und für die Zeit vom 1. April 1957 an bis auf weiteres in Höhe von monatlich 208 DM zu zahlen und dem Kläger ein Heilverfahren zu gewähren. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Dem Kläger sei bei seiner Verhaftung seine Hilfeleistung für Juden vorgeworfen worden. Auch habe die Gestapo am christlichen Charakter der Polnischen YMCA Anstoß genommen. Der Kläger sei somit von der Gestapo aus Gründen der Rasse, möglicherweise auch aus Gründen des Glaubens festgenommen worden. Er erfülle zwar nicht die Voraussetzungen des § 4 BEG, habe aber einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit gemäß §§ 160 ff BEG. Auch für die Frage des Betreuens (§ 160 Abs. 1 BEG) komme es auf den Stichtag des Inkrafttretens des BEG, d. h. auf den 1. Oktober 1953, an. Zu diesem Zeitpunkt sei aber der Kläger von keinem Staat und von keiner zwischenstaatlichen Organisation laufend betreut worden. Erst mehrere Jahre später habe er Rentenzahlungen erhalten. Diese Zahlungen des französischen Staates stünden somit dem Entschädigungsanspruch des Klägers nach Maßgabe der §§ 160 ff BEG für Schaden an Körper und Gesundheit nicht entgegen. Nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen leide der Kläger an Lungentuberkulose, abgelaufener Pleuritis, chronischer Bronchitis und Emphysem, neurovegetativer Dystonie und Dysregulation der Schilddrüse. Diese Leiden seien verfolgungsbedingt und bewirkten eine Erwerbsminderung von 40 %. Der Kläger habe daher Anspruch auf ein Heilverfahren, auf eine Rente für die Zeit vom 1. November 1953 an und auf eine Kapitalentschädigung für

die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953. Unter Berücksichtigung seines vor der Verfolgung erzielten Einkommens und seiner sozialen Stellung sei er in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzustufen. Als Hundertsatz komme nur der Mindestsatz von 20 % in Betracht, da der Kläger alleinstehend sei, keine Unterhaltsverpflichtungen habe, vom französischen Staat eine nicht unerhebliche Rente beziehe und in der gesamten Zeit seit 1. Januar 1949 ein recht beträchtliches Arbeitseinkommen erzielt habe.

II.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger am 1. Oktober 1953 noch nicht laufend betreut worden sei. Sie meint, es komme auf den Zeitraum an, für den die Entschädigung gewährt wird. Die Bestimmung des § 160 BEG sei eine subsidiäre Regelung, die keine Doppelentschädigung zulasse. Eine Betreuung im Sinne dieser Vorschrift müsse dann angenommen werden, wenn der Antragsteller rückwirkend auf eine Zeit vor dem Stichtag eine Rente erhalte. Die Frage der laufenden Betreuung sei ausschließlich nach der Situation bei der letzten Tatsachenverhandlung über den Entschädigungsanspruch zu beurteilen. Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden.

1. Nach § 160 Abs. 1 BEG hat der Verfolgte, der bei Inkrafttreten des BEG 1956 Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalentschädigung betreut worden ist, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit und für Schaden an Freiheit. Nach der im Berufungsurteil angeführten Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Januar 1959 - IV ZR 197/58

LM BEG § 160 Nr. 3 = RZW 1959, 236³⁶, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes, also gemäß § 241 BEG der 1. Oktober 1953, nicht nur dafür maßgebend, wann der Verfolgte Staatenloser bzw. Flüchtling gewesen sein muß, sondern auch dafür, ob und wann er durch laufende Zuwendungen oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist. Der erkennende Senat hat somit bereits in diesem Urteil die vom beklagten Land erneut vertretene Auffassung, die Frage der laufenden Betreuung sei nach dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch zu beurteilen, abgelehnt. Wie der Senat hier ausgeführt hat, bedurfte es der Festlegung eines Stichtages durch den Gesetzgeber auch hierfür, da andernfalls die Frage, ob eine Entschädigung gemäß §§ 160 ff BEG überhaupt zu gewähren sei, dem Zufall, wann eine Entscheidung über diese dem Verfolgten nach dem BEG zustehenden Ansprüche ergeht, überlassen geblieben wäre. Es war auch sinnvoll, gerade den Tag des Inkrafttretens des BEG 1956 als maßgebenden Zeitpunkt zu bestimmen. Denn der Verfolgte, der an diesem Tage noch von keiner Stelle im Sinne des § 160 Abs. 1 BEG betreut worden war, erwarb an diesem Tage, bei Vorliegen auch der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, auf Grund des § 3 BEG einen Entschädigungsanspruch. Dieser konnte nicht lediglich dadurch wieder entfallen, daß der Verfolgte zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Staate oder einer zwischenstaatlichen Organisation eine zusätzliche Betreuung erhielt. An dieser auch im Schrifttum (Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl., BEG § 160 Anm. 18; van Dam/Loos, BEG § 160 Anm. 9 e; Becker/Huber/Küster, BErgG § 71 Anm. 9) einhellig vertretenen Meinung ist festzuhalten.

2. Es stellt sich hier sonach die Frage, ob von einer laufenden Betreuung am 1. Oktober 1953 auch dann gesprochen werden kann, wenn dem Verfolgten wegen des erlittenen Schadens erst Jahre später, jedoch rückwirkend für die Zeit vor dem

Stichtag, eine Rente von einem anderen Staat bewilligt worden ist. Dies ist zu verneinen. Der Gesetzgeber hat die Anspruchsberechtigung von der Tatsache abhängig gemacht, daß der Verfolgte am Stichtag nicht laufend betreut worden ist. Denjenigen Verfolgten, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Betreuung entbehren mußten, sollten mit Rücksicht auf diese mangelnde Betreuung trotz Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG beschränkte Entschädigungsansprüche zugebilligt werden. Es ist sonach auf die Lage abzustellen, in der sich der Verfolgte am 1. Oktober 1953 tatsächlich befand. Dadurch, daß ihm später, wenn auch für die zurückliegende Zeit, Zuwendungen zu teil geworden sind, ist die Tatsache, daß er am Stichtag nicht laufend betreut worden ist, nicht rückwirkend aus der Welt geschafft. Der am 1. Oktober 1953 bestehende Mangel einer solchen Betreuung ist dadurch ebensowenig beseitigt wie die Bedürftigkeit eines Verfolgten im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG später im Rechtssinne dadurch rückwirkend wegfallen kann, daß er Entschädigung für die zurückliegende Zeit, während der er bedürftig war, empfangen hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1960 - IV ZR 160/60 - RzW 1961, 170¹⁴). Denn die Zuwendungen, die der Verfolgte später erhalten hat, lassen sich nicht in einen früheren Zeitpunkt verlegen als sie ihm in Wirklichkeit zugeflossen sind. Da es der Gesetzgeber auf die Tatsache des Fehlens einer laufenden Betreuung am Stichtag abstellt, kann es hier nur auf den Zeitpunkt, in dem die Betreuung tatsächlich eingesetzt hat, ankommen, nicht aber auf den Zeitraum, für welchen die Zuwendungen gedacht waren. Die Erwägungen, mit denen das Bundessozialgericht (BSGE 1, 52, 54 und NJW 1961, 188²⁴) nicht den Zeitpunkt der Auszahlung einer Rente, sondern den Zeitraum, für den die Rente gezahlt wird, als für den Wegfall der Versicherungspflicht und für die Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG maßgebend erachtet hat, können daher hier nicht zum Zuge kommen. Der Entschädigungsanspruch, den

der Kläger im Hinblick auf das Fehlen einer anderweitigen laufenden Betreuung am 1. Oktober 1953 sowohl nach §§ 71, 113 BErgG wie nach §§ 160, 241 BEG erworben hatte, ist somit durch die erst später einsetzenden Zuwendungen seitens des französischen Staates nicht berührt worden. Zwar ist die in § 160 BEG getroffene Regelung nur subsidiärer Art. Lagen aber die Voraussetzungen dieser Bestimmung am 1. Oktober 1953 vor, so kann der damit dem Verfolgten nach § 3 BEG erwachsene Anspruch nicht mit Rücksicht auf eine später einsetzende und deshalb nach dem Willen des Gesetzgebers unbeachtliche Betreuung verneint werden.

3. Ohne Erfolg macht die Revision ferner geltend, die angefochtene Entscheidung verletze § 9 BEG und gewähre dem Kläger eine Doppelentschädigung. Wie der erkennende Senat in seinem vorerwähnten Urteil vom 28. Januar 1959 bereits dargelegt hat, sind, wenn ein Entschädigungsanspruch besteht, nur die in § 10 und § 141 Abs. 2 BEG genannten Leistungen auf die Entschädigung anzurechnen. Unter diese Vorschriften fallen die aus Mitteln anderer Staaten dem Kläger gemachten Zuwendungen nicht. Es würde dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen, wenn man dem Verfolgten, der mangels bisheriger Betreuung durch laufende Zuwendungen oder Kapitalabfindung am 1. Oktober 1953 gemäß §§ 3, 160 BEG einen Anspruch auf Entschädigung erworben hat, dieses Recht ohne ersichtlichen Grund, lediglich auf dem Umweg über § 9 Abs. 1 BEG, wieder entziehen wollte.

4. Die weiteren Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht dem Klageanspruch stattgegeben hat, lassen keine Rechtsfehler erkennen. Sie sind auch von der Revision nicht angegriffen.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Graf